

§346

Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß §36 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Das Gericht kann zur Entscheidung über die Umwandlung eine mündliche Verhandlung durchführen.

1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** für die Entscheidung vgl. § 357 Abs. 1 StPO; §25 Abs.1 der I.DB zur StPO. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2.

2. Der **Beschluß über die Umwandlung** kann von Amts wegen (insbes. auf Anregung des Leiters der Buchhaltung) und auf Antrag des Staatsanwalts erlassen werden (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 der 1. DB zur StPO und Anmerkungen dazu). Er ist zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1). Zur Zustellung vgl. § 184 Abs. 1; bei Zurückweisung eines Antrags des Staatsanwalts genügt gegenüber dem Verurteilten formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs.2). Zur Belehrung des Verurteilten über die Möglichkeit des Absehens vom Vollzug der Freiheitsstrafe vgl. Anm.4.1. zu §25 der 1. DB zur StPO. Zum Beschwerderecht vgl. § 359. Zum Verfahren, wenn der Verurteilte die Geldstrafe nach der Umwandlung, aber noch vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe zahlt, vgl. §25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO und Anm.4.3. und 4.4. dazu.³

3. Bei der **Entscheidung über die Umwandlung** prüft das Gericht auf Grund eigener Informationen und schriftlicher Unterlagen (insbes. Mitteilungen der Zentralbuchhaltung) über erfolglose Verwirklichungsmaßnahmen (Aussprachen mit dem Verurteilten, Maßnahmen zur gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung und Vollstreckungsmaßnahmen) oder auf Grund der Ergebnisse in der mündlichen Verhandlung, ob die Voraussetzungen (vgl. § 36 Abs. 3, § 49 Abs. 3 StGB) gegeben sind (vgl. auch Arndt/Becker, NJ, 1981/12, S. 564; Wittenbeck/

Schröder, NJ, 1980/1, S. 15). Der Verurteilte entzieht sich der Zahlung der Geldstrafe, wenn er die objektive Möglichkeit zur Zahlung negiert hat, Maßnahmen zur erzieherischen Einwirkung auf ihn erfolglos geblieben und wenn er versucht hat, Vollstreckungsmaßnahmen zu verhindern oder zu erschweren (z. B. durch Wechsel der Arbeitsstelle, Einschränkung der Arbeitsleistungen oder Beiseiteschaffen von Vermögenswerten), ohne daß eine Verhinderung tatsächlich eingetreten sein muß. Es müssen nicht alle denkbaren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Geldstrafe ausgeschöpft worden sein; eine Umwandlung ist aber nicht schon dann zulässig, wenn der Verurteilte die Geldstrafe trotz Leistungsfähigkeit nicht freiwillig zahlt oder mit einer Ratenzahlung in Rückstand gerät (vgl. Ziff.7 der LI des MdJ Nr. 10/85). Eine teilweise Bezahlung der Geldstrafe ist bei der Festsetzung der Höhe der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen. Falls die Geldstrafe zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurde, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen (vgl. § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB; §25 Abs.6 der I.DB zur StPO).

4. Eine **mündliche Verhandlung** ist durchzuführen, wenn die Ergebnisse der erzieherischen Einflußnahme und der Vollstreckungsmaßnahmen aus den Unterlagen nicht zweifelsfrei feststellbar sind. Vor der Entscheidung ist dem Verurteilten und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben (vgl. Anm.2.2. und 2.3. zu § 25 der I.DB zur StPO).

§347

Aufenthaltsbeschränkung und Verbot einer bestimmten Tätigkeit

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes sowie bei Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges gemäß §§ 52 Absatz 2, 53 Absatz 6 und 54 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt sowie die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werk tätigen können einen entsprechenden Antrag stellen.